

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Kommunalwahlen am 26. September 2004
2. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 27. September 2004
3. Bekanntmachung zu Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung der wir4 - Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2003
5. Bekanntmachung der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2003
6. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 8. August 2004 verstarb im Alter von 80 Jahren

HERR THEODOR LANDWEHRS.

Herr Landwehrs war von 1950 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1985 als Kraftfahrer im Tiefbauamt/Fuhrpark bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen, verantwortungsvollen und beliebten Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 13. August 2004

Für die Stadt Kamp-Lintfort

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

**Aldenkott
Vorsitzender
des Personalrates**

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2004 finden die Kommunalwahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August bis zum 5. September 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die 22 Wahlbezirke der Stadt entfallen folgende Kreiswahlbezirke:

Wahlbezirk 1, 3 bis 8	- Kreiswahlbezirk 4
Wahlbezirk 9 bis 16	- Kreiswahlbezirk 5
Wahlbezirk 17 bis 23	- Kreiswahlbezirk 6

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Im Wahlbezirk 13 – Wahllokal Realschule, Wahllokal I, Sudermannstraße 4 – wird bei der Wahl zum Kreistag mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik, das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 3. September 2004

Stadt Kamp-Lintfort

In Vertretung

Dr. Müllmann

**Bekanntmachung
der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
am 27. September 2004
zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Kommunalwahlen
am 26. September 2004**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) in der Fassung vom 4. November 2003 (GV NRW 766 – SGV NRW 1112), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Kamp-Lintfort am

**Montag, 27. September 2004
um 15:00 Uhr
im Sitzungssaal 2 des Rathauses**

zusammentritt.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner.
2. Verpflichtung der Beisitzer und der Schriftführerin durch den Wahlleiter.
3. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 26. September 2004 gem. § 34 KWahlG in Verbindung mit § 46 b KWahlG und § 61 Abs. 3 KWahlO in Verbindung mit § 75 a KWahlO.
4. Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 26. September 2004 gem. § 34 KWahlG und § 61 Abs. 3 KWahlO.
- 5.1 Mitteilungen
- 5.2 Anträge

5.3 Anfragen

5.4 Erklärungen

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Kamp-Lintfort, 3. September 2004

Stadt Kamp-Lintfort
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

Bekanntmachung zu Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kamp-Lintfort

Der am 26. September 2004 zu wählende Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften des VIII. Buches Sozialgesetzgebung – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I, Seite 3546 und des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG) in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV NW, Seite 664).

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort gehören dem Jugendhilfeausschuss sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes Kamp-Lintfort wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt zu wählen sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen (jeweils zwölf) vorzuschlagen.

Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Kamp-Lintfort angemessen zu berücksichtigen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden gebeten, ihre Vorschläge bis zum 16. September 2004 an den Bürgermeister, Jugendamt, 47475 Kamp-Lintfort, einzureichen.

Bei Einreichen von Wahlvorschlägen ist darauf zu achten, dass erkennbar sein muss, wer als stimmberechtigtes Mitglied und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird.

Die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit zum Rat der Stadt besitzen, demgemäss das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Kamp-Lintfort haben.

Alle Vorgeschlagenen sollen in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sein.

Kamp-Lintfort, 1. September 2004

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister:

In Vertretung:

Dr. Müllmann



**wir4-Wirtschaftsförderung
für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

**Bekanntmachung
der wir4-Wirtschaftsförderung
über den Jahresabschluss
sowie Lagebericht
zum 31. Dezember 2003**

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 15. Juli 2004 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2003 wird mit einer Bilanzsumme von 380.160,01 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2003 beträgt 497.813,30 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2003 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 1. September 2004 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab 1. September 2004 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 14. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

27. September 2004 bis 8. Oktober 2004

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 25. August 2004

Hans-Peter Kaiser

Vorstand

Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2003

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 22. Juli 2004 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31. Dezember 2003 mit einer Bilanzsumme von 20.361.773,81 EUR und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR wird festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2003 in Höhe von 945.436,95 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2003 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage soll bis zur Höhe von 50 % des Fehlbetrages unmittelbar nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung geleistet werden. Die zweiten 50 % der Einlage können dann bis zum 1. September 2004 ohne Verzinsung und ab dem 1. September 2004 mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz geleistet werden.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2004 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2003.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2003.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 14. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

27. September 2004 bis 8. Oktober 2004

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 25. August 2004

Günter Wusthoff
Geschäftsführer

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 047/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11. November 2004, 9:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1980 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2549, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 4,
groß: 206 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein voll unterkellertes 2 1/2-geschossiges Reihenwohnhaus, ca. 1925 in massiver Bauweise errichtet und im Jahre 1988 erweitert bzw. umgebaut. Eine 1992 errichtete Massivgarage hat an der Straßenseite keine Bordsteinabsenkung/Einfahrt und wurde daher nur als Schuppen bewertet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31. Juli 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:
Werner und Susanne Thiede.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Grabwoski)
Justizamtsinspektorin

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 035/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25. November 2004, 11:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0457 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 92, 94,
groß: 889 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Jahre 1966 errichtetes Wohn- und Geschäftshaus auf einem Grundstück von 889 m² Größe. Das Haus wird zentral beheizt durch eine Ölheizung. Die Fenster bestehen teils aus PVC (Isolierverglasung), teils aus Holzrahmen (Einfachverglasung). Das Warmwasser wird dezentral über Elektroboiler erzeugt.

Erdgeschoss: Ladenlokale mit einer Nutzfläche von rd. 400 m².

Insgesamt 10 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 710 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. Juni 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümerinnen eingetragen:
Katja Leyers und Cora Leyers zu je 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 815.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 5. August 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden

Rechte 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 005/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. Dezember 2004, 9:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 325 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

389/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a,
groß: 1.248 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 7. Obergeschoss hinten links
und dem Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan vom 25. August 1977 jeweils mit Nr.
26 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Geschäfts- und Wohnhaus mit acht Vollgeschossen, Baujahr 1960. Die Wohnung Nr. 26 liegt im 7. Obergeschoss links hinten. Zu der Wohnung gehört ein Abstellraum im Dachgeschoss. Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern sowie Bad/WC, Flur und hat 2 Balkone. (Süd- und Westlage). Die Wohnfläche beträgt rd. 72 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. März 2004 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Ali Riza, geboren am 1. Januar 1962 und Elif Alas, geborene Coban, geboren am 10. März 1970 zu je 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 60.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 031/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16. Dezember 2004, 9:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort, Flur 6, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 1/2-geschossiges Zweifamilienwohnhaus im Jahre 1925 in massiver Bausweise errichtet und 1980 hell verklindert. Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert. Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert.

Wohnfläche Erdgeschoss: 68,52 m², -Obergeschoss: 52,23 m², -Dachgeschoss: 36,74 m², insgesamt: 157,49 m². Grundstücksgröße: 381 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. Juni 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Eheleute Zafer und Meryem Uzun, zu je 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 1. April 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Priester)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 025/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 6. Januar 2005, 9:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Lintfort Blatt 2208 eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil an einem Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1

2.399/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken Lintfort, Flur 11, Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 223, -225, -227, -229, groß: 3.136 m²

Lintfort, Flur 11, Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße , groß: 89 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links des Hauses A und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet

lfd. Nr. 2

Miteigentumsanteil von 1/2 an dem

741/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken Lintfort, Flur 11, Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 223, -225, -227, -229, groß: 3.136 m²

Lintfort, Flur 11, Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße, groß: 89 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelstockgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Haus und einer Doppelstockgarage Baujahr 1983. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 58 m² und

besteht aus 2 Räumen, Küche, Bad/WC, Diele, Abstellraum und Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. März 2004 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Ilyas Erdogan, geboren am 10. Februar 1965.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- 71.300,00 € für die Wohnung Nr. 6
- 4.700,00 € für den Garagenanteil Nr. 9

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Priester)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 001/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. Januar 2005, 11:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2014 eingetragene Grundstück und der Miteigentumsanteil an einem Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 2012, Gebäude- und Freifläche, Möwenweg 16, groß: 290 m²

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 2011, Verkehrsfläche, Möwenweg , groß: 56 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelwohnhälfte, voll unterkellert in 1 1/2-geschossiger Bauweise das 1990 errichtet wurde. An dem Haus einseitig angebaut ist eine Fertigarage mit 7 m Länge.

Das Objekt ist komplett verklinkert. Die Zufahrt zur Garage ist gepflastert. Die Holzrahmenfenster sind mit Isolierverglasung ausgestattet. Die Beheizung und Warmwassererzeugung erfolgt durch eine Zentralheizung mit Koksessel.

Laut Gutachteraussage macht das Objekt einen stark abgenutzten Eindruck und ist renovierungsbedürftig. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 101 m² (Erdgeschoss: 45,5 m², Dachgeschoss: 40 m², Dachboden: 15,5 m²). Das Grundstück ist 290 m² groß. Zu dem Objekt gehört ein Weg (56 m²) mit einem 1/6 Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14. Januar 2004 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Helmut Hampel, geboren am 28. April 1953.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- 149.900,00 € für das Flurstück 2012 (Wohnhaus)
- 100,00 € für den Miteigentumsanteil an dem Flurstück 2011 (Weg)

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Priester)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3214009429 (alt 114009426) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. August 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201119066 (alt 101119063) und Nr. 3261053528 (alt 161053525) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. August 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227002197 (alt 127002194) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. August 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211161454 (alt 111161451) und Nr. 3237066950 (alt 137066957) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 26. August 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3251038612 (alt 151038619), Nr. 3251133918 (alt 151133915) und Nr. 4324059312 (alt 824059315) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27. August 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228128546 (alt 128128543) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 31. August 2004

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3261069201 (alt 161069208) und Nr. 3262047479 (alt 162047476) der Sparkasse Duisburg, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. August 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3207065685 (alt 107065682) der Sparkasse Duisburg, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. August 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 4317082222 (alt 817082225) der Sparkasse Duisburg, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. August 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3220065217 (alt 120065214) der Sparkasse Duisburg, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. August 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 4798248359 (alt 28248359) der Sparkasse Duisburg, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30. August 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3758537256 (alt 28537256) der Sparkasse Duisburg, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 1. September 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)